***Vereinssatzung Nachhaltiges Wohnen Niederrhein e.V.
(Fassung vom 29.5.2)***

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Nachhaltiges Wohnen Niederrhein e. V.**

Sitz des Vereins ist Krefeld.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Ziel des Vereins ist die

* ideelle und materielle Förderung der Jugend-, Familien-, Alten-und Eingliederungshilfe,
* Förderung einer ressourcenschonenden ökologischen Bauweise,
* Förderung der Natur- und Landschaftspflege.

(3) Der Verein will die Öffentlichkeit aufmerksam machen auf generationenübergreifende Wohnformen von Menschen mit und ohne Behinderung. Er will ältere und junge Menschen dazu ermutigen, diese Alternative zum herkömmlichen Wohnen für sich in Erwägung zu ziehen.

(4) Der Verein will dazu beitragen, Antworten auf die Herausforderungen einer alternden Gesellschaft zu finden, diese zu erproben und insbesondere das Verständnis zwischen den Generationen zu verbessern.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung, den Bau, Betrieb und Einrichtung

eines integrativen Ökodorfes in Krefeld. Dies gestaltet sich insbesondere durch

* eine generationenübergreifende Zusammensetzung der Bewohner
* ein soziales und integratives Miteinander
* ökologische Bau- und Lebensform
* Bildung von Wohn- und Hausgemeinschaften in alters- und sozialgemischten Gruppen
* eine aktive, bewusste Nachbarschaft zwischen Alt und Jung mit und ohne Behinderung

(6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

**§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

**§ 5 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 Verbot von Begünstigungen**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Es gibt

**A) Stimmberechtigte Mitglieder**

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich zu den Zwecken des Vereins bekennt, einen regelmäßigen Beitrag leistet und durch die Mitgliederversammlung aufgenommen wurde.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

**B) Fördermitglieder**

Fördermitglied kann jeder gemäß Abs. (1) werden, der sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

* (1.1.) Austritt,
* (1.2.) Ausschluss,
* (1.3.) Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(1.1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(1.2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. *Vereinssatzung Nachhaltiges Wohnen in Krefeld)*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

• § 10 die Mitgliederversammlung

• § 11 der Vorstand.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

* die Wahl und Abwahl des Vorstands,
* Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
* Entlastung des Vorstands,
* Wahl der Kassenprüfer/innen,
* Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
* Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
* Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
* Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(3) Neben der der Mitgliederversammlung im üblichen Format in Präsenz sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden können. Die Online-Versammlungen folgenden Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe(GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:

* den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
* drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
* weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
* den Zeitpunkt der Absendung

(4) Bei Wahlen zum Gesamtvorstand kann der Vorstand im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.

(5) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

(6) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

* Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer/in zu wählen.
* Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
* Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
* Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
* Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
* Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

• dem/der 1.Vorsitzenden

• dem/der 2. Vorsitzenden

• dem/der Kassierer/in

• sowie zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer davon der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

**§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Verein der Freunde und Förderer des Krefelder Umweltzentrums e.V. Talring 45-4947802 Krefeld,** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.